

**03.02.03****Empfehlungen  
der Ausschüsse**EU - FJ - K - In - Wizu **Punkt** ..... der 785. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2003

---

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Aufnahme eines Studiums, einer Berufsbildung oder eines Freiwilligendienstes  
KOM(2002) 548 endg.; Ratsdok. 12623/02

**A**

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),  
der Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ),  
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In) und  
der Ausschuss für Kulturfragen (K)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt  
Stellung zu nehmen:

EU  
FJ

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Aufnahme eines Studiums, einer Berufsbildung oder eines Freiwilligendienstes und nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Kommission mit dem vorliegenden Vorschlag das ihr vom Europäischen Rat von Tampere am 15./16. Oktober 1999 erteilte Mandat, Vorschläge für die Annäherung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Bedingungen für

...

die Aufnahme und den Aufenthalt zu unterbreiten, als erfüllt ansieht.

- EU  
In
2. Die Zielrichtung des Richtlinienvorschlags, insbesondere Studenten aus Drittstaaten einen Aufenthalt im Gebiet der Mitgliedstaaten zu ermöglichen, ist zu unterstützen.
- EU  
FJ
3. Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass Herkunfts- und Aufnahmestaat wechselseitig eine Bereicherung erfahren, wenn Drittstaatsangehörige zu Bildungszwecken zeitlich begrenzt einreisen. Dies trägt allgemein zu einem besseren interkulturellen Verständnis bei.
- EU  
In
4. Trotz der grundsätzlichen Befürwortung der Richtlinie bedarf der Vorschlag in einigen wichtigen Punkten noch einer Überarbeitung und Verbesserung.
- EU  
In
5. Die Begriffe des "Studenten", der "Berufsbildung" und der "Berufsbildungseinrichtung" sind derzeit in ihrem Zusammenwirken zu unbestimmt gefasst. Insbesondere bei der Berufsbildung im schulischen Bereich bedarf es genauer Kriterien, um Missbrauch zu vermeiden. In Artikel 3 Abs. 3 des Vorschlags sollte zur Klarstellung der Hinweis aufgenommen werden, dass eine Ausbildung, die eine Erwerbstätigkeit darstellt, von dieser Richtlinie nicht erfasst wird, sondern der Richtlinie für Erwerbstätige unterfällt.
- EU  
In
6. In dem Richtlinienvorschlag wird bisher nicht deutlich genug, was unter einem Studienprogramm zu verstehen ist, insbesondere da hierunter sowohl das Studium als auch die Berufsbildung gefasst werden.
- EU  
In
7. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, nähere Regelungen im Hinblick auf die staatliche Anerkennung der Ausbildungseinrichtungen und der jeweiligen Abschlüsse zu treffen.
- EU  
In
8. Bei der Zulassung von "unbezahlten Praktikanten" muss einschränkend geregelt werden, dass diese Möglichkeit nur im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen zugelassen wird. Es sollte daran festgehalten werden, dass eine Erstausbildung im beruflichen Bereich grundsätzlich im Heimatland zu erfolgen hat. Damit kann eine an die Bedingungen des Drittstaats angepasste Ausbildung sichergestellt und eine Überqualifizierung vermieden werden.

EU  
In

9. Zur Wahrung der Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten muss diesen die Möglichkeit eröffnet bleiben, Drittstaatsangehörige, auch wenn sie sich auf Rechte aus der vorliegenden Richtlinie berufen, einen Aufenthaltstitel auch aus generalpräventiven Gründen zu versagen und ein Aufenthaltsrecht aus generalpräventiven Gründen zu entziehen. Auch die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit haben gezeigt, dass ebenso wie bei anderen Drittstaatsangehörigen auch bei Studenten allein die Möglichkeit auch generalpräventiver ausländerrechtlicher Maßnahmen den Sicherheitsinteressen der in der Europäischen Union lebenden Bevölkerung hinreichend Rechnung trägt. Dies muss auch im Hinblick auf andere Richtlinien, wie z. B. Artikel 6 Abs. 3 des Richtlinienvorschlags für die Familienzusammenführung, gelten. Der Kommissionsvorschlag übernimmt hier für das Aufenthaltsrecht der Drittstaatsangehörigen die Privilegierung und den besonderen Schutz, den EU-Bürger nach dem Freizügigkeitsrecht innehaben. Dies ist zu weitgehend.

EU  
FJ  
In  
(bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 11)

10. Die Entscheidung, ob und inwieweit Studenten eine Erwerbstätigkeit ermöglicht wird, muss den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben. Es besteht weder eine europarechtliche Kompetenz, noch die Notwendigkeit für eine europaweit einheitliche Regelung des Zugangs zum Arbeitsmarkt für Studenten.

K

11. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass in Artikel 18 Abs. 1 des Richtlinienvorschlags der Umfang der erlaubten Zahl an Arbeitsstunden nicht auf die einzelne Woche, sondern auf das gesamte Jahr bezogen wird.

In Artikel 18 Abs.1 Satz 2 des vorliegenden Richtlinienvorschlags ist geregelt, dass von den Mitgliedstaaten die wöchentlich erlaubte Höchstzahl an Arbeitsstunden für Studenten aus Drittstaaten zwischen 10 und 20 Stunden festzulegen ist.

Nach geltendem nationalen Recht wird bei der Ausübung einer Beschäftigung von einem zulässigen Umfang der Tätigkeit von insgesamt 90 Tagen im Jahr ausgegangen. Eine derartige Beschäftigung ist auch außerhalb der Semesterferien zuzulassen. Nach nationalem Recht besteht damit die Möglichkeit, auch während eines Semesters die Ausübung einer Beschäftigung über 20 Arbeits-

stunden in der Woche zuzulassen. Die Beibehaltung dieser nationalen Regelung sollte durch die Richtlinie nicht ausgeschlossen werden.

EU  
In 12. Die für "unbezahlte Praktikanten" vorgesehene Regelung zur Erwerbstätigkeit ist systemwidrig. Entweder dürfen sie zur Arbeitsaufnahme einreisen, dann unterfallen sie der Richtlinie zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, oder sie dürfen keine Erwerbstätigkeit ausüben, da ansonsten erhebliche Missbrauchsmöglichkeiten bestehen.

EU  
In 13. Insgesamt muss erreicht werden, dass die in dem Richtlinienvorschlag vorgesehenen Aufenthaltsmöglichkeiten, wie bisher im nationalen Recht, als Ermessensvorschriften ausgestaltet werden. Für Rechtsansprüche wird keine Notwendigkeit gesehen.

## **B**

### 14. Der Wirtschaftsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.